

Satzung

Geocaching Paderborner Land

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Geocaching Paderborner Land“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein Geocaching Paderborner Land (Körperschaft) mit Sitz in Bad Lippspringe, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kultur, Landschaftspflege, Heimatpflege und Heimatkunde das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes und Tierschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.1 öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes. Z.B. durch Unterstützung von Natur- und Umweltzentren, durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.
 - 3.2. Der Unterstützung der Volksgesundheit durch aktives Naturerleben
 - 3.3 Förderung des Waldes als zentrales Element der Landschaft und Landeskultur im Sinne eines pädagogischen Mediums und einem der Gesundheit zuträglichen Ort
 - 3.4 Förderung der Kultur des Paderborner Landes als identitätsstiftendes Element. Die Vermittlung von Kultur einerseits und die Förderung von Kultur andererseits sind herausragende Aufgaben der Körperschaft. Es soll die Befähigung zu regionaler Identifikation durch Vermittlung von Wissen um Region angestrebt werden.
4. Der Verein bezweckt die Koordination, die Pflege und Förderung von Geocaching-Aktivitäten, sowie die Zusammenkunft und den Erfahrungs- und Informationsaus-tausch unter Gleichgesinnten.
5. Bereitstellung einer Anlaufstelle bei Fragen und Konflikten im Zusammenhang mit Geocaching in der Region Paderborn.
6. Transparenz und Aufklärung in der Öffentlichkeit erzeugen und gegenseitiges Verständnis der Interessengruppen untereinander aufbauen.

7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinsinteressen verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und distanziert sich von jeglichen strafbärtlichen Handlungen seiner Mitglieder
8. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
9. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Umweltamt des Kreises Paderborn, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig darüber.
5. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge, solange die Vereinsversammlung keine Einführung von Vereinsbeiträgen beschließt.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, §38 BGB.
7. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens schriftlich Berufung einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet in diesem Falle die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
5. Der Tod führt zum sofortigen Austritt.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Spenden.
2. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr und keine Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden, §35 BGB.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Schriftführer und
 - zwei Beisitzern.
 3. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und Bestimmung des Protokollführers,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und Ausschüssen und deren Leitung,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Vergabe von Sonderrechten.
 4. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB und §31a BGB.
 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln und geheim gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, sowie von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.

9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Finanzberichtes des Kassenprüfers,
 - die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per elektronischer Datenübermittlung (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per elektronischer Datenübermittlung (E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Es können nur über Punkte der Tagesordnung Beschlüsse gefasst werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, §37 BGB. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, §32 BGB. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Vorstandswahlen, siehe §4. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
8. Die Stimmen eines Vereinsmitgliedes sind nicht übertragbar.

9. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, nach mindestens sechs Monaten ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, und Ehrenmitglieder. Gründungsmitglieder haben ein sofortiges Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Personen, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Den Gründungsmitgliedern wird ein besonderes Vetorecht gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung eingeräumt. Dieses gilt bei Zustimmung von mindestens fünf anwesenden Gründungsmitgliedern.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und mindestens sechs Monaten ununterbrochener dem Verein zugehören.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über das Vereinskonto liegt beim Vorstandsvorsitzenden. Er erteilt dem Schatzmeister Kontovollmacht.
2. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung laut §259 BGB einen Rechenschaftsbericht. Er hat eine geordnete Rechnung aufzustellen, die die Einnahmen und Ausgaben des Vereins enthält. Des Weiteren ist dies durch Belege nachzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Des Weiteren beantragt er bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung mit einer Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss, Insolvenz nach §41 BGB, Entzug der Rechtsfähigkeit nach §§42 ff. BGB oder oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
2. Der amtierende Vorstand ist verpflichtet die Löschung des Vereins gemäß §45 BGB vorzunehmen und noch ausstehende Geschäfte abzuwickeln.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Umweltamt des Kreises Paderborn, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 15 Fachgemeinschaften und Ausschüsse

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen und Gliederungen, insbesondere Fachgemeinschaften und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden; über ihre Auflösung entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss.

§ 16 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bilden. In den Beirat können ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie außenstehende Personen berufen werden. Die Beiräte wer-

den für die Dauer von zwei Geschäftsjahren des Vereins berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, mit denen der Vorstand den Beirat befasst.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.02.2014 beschlossen worden.

Birgit Zyent



N. Sultkamp

Fra h. Schwegel

Gabriele Droggen

Ortrun a. Hofmann



Rebel-Fred Soelner-Dats